

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

19. Okt. 2018

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 16. Oktober 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2018-605
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 23.01 „Lehmkuhle“ 2. Änderung der Stadt Beckum

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 20.09.2018

Sehr geehrter Herr Wilbrand,

aus bergbehördlicher Sicht erhalten Sie zu der Bebauungsplanänderung
folgende Hinweise:

Das o. a. Planungsgebiet liegt außerhalb verliehener Bergbaube-
rechtigungen.

Jedoch ist im Randbereich der Planfläche hier eine „verlassene
Tagesöffnung des Bergbaus“ (Kennziffer 3433/5735/003/TÖB)
dokumentiert (Anlage 1).

In der Veröffentlichung „Der Strontianitbergbau im Münsterland“ von
Martin Gesing, Beckum, aus 1995 ist der Schacht im Jahre 1901 ange-
meldet.

Gemäß der Übersichtskarte nach Gesing (Anlage 2) liegt der Strontianit-
schacht somit im Bereich der in Rede stehenden Bebauungsplanfläche.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Amtliche Grubenbilder über den umgegangenen Strontianitbergbau liegen für diesen Bereich hier nicht vor. Angaben über eine Sicherung der Tagesöffnung sind hier ebenfalls nicht vorhanden.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Als Quelle diene Gesing hier vermutlich die historische Katasterangabe (siehe Anlage 2). Die genaue Lage ist daher von hier nicht zu ermitteln. Möglicherweise ist in den historischen Flurkarten der Stadt Beckum der in Rede stehende Schacht dokumentiert und ermöglicht bzw. erleichtert somit eine Lokalisierung.

Ich empfehle Ihnen daher den Bebauungsplanbereich gemäß § 9 Abs. 5 BauGB entsprechend zu kennzeichnen.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über erforderliche Erkundungsmaßnahmen sowie ggf. geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schneider)

